

Antrag

der Abgeordneten Frau Schmidt-Bott und der Fraktion DIE GRÜNEN

Novellierung des Paßgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, eine Novellierung des Paßgesetzes dahin gehend vorzunehmen, daß die Maschinenlesbarkeit des Reisepasses entfällt. Der Deutsche Bundestag ist der Ansicht, daß die Maschinenlesbarkeit des Reisepasses in der Bundesrepublik Deutschland für alle Bürgerinnen und Bürger das Risiko erhöht, in behördliche und andere Karteien sowie Fahndungsraster (Schleppnetzfahndung) zu kommen.

Der Deutsche Bundestag sieht die Gefahr, daß sich Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland im In- und Ausland nicht gegen eine unkontrollierbare Speicherung und Registrierung ihrer Daten und möglicherweise eine Erstellung von Bewegungs- und Personenprofilen wehren können. Dies gilt insbesondere für Länder, in denen aufgrund ihrer Gesellschaftsordnung ein hohes Interesse an permanenter Überwachung und Registrierung besteht.

Der Deutsche Bundestag hält die zwangsweise Vergabe eines solchen Personenkennzeichens, das aufgrund seiner technischen Möglichkeiten das Risiko eines Mißbrauchs unkalkulierbar erhöht, für unzumutbar.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß aus den Nachteilen, die die Einführung maschinenlesbarer Personalausweise für Bürgerinnen und Bürger bereits gebracht haben, Konsequenzen gezogen werden müssen. Weder die zu erwartende Verdoppelung der Gebühren, noch die mit der Maschinenlesbarkeit verbundenen Gefahren der Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen lassen die Übernahme eines maschinenlesbaren Feldes in die Reisepässe zumutbar erscheinen.

Bonn, den 30. November 1987

Frau Schmidt-Bott
Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung

Der neue ab 1. Januar 1988 ausgegebene maschinenlesbare Reisepaß erlaubt es, nach § 163d Strafprozeßordnung unter bestimmten Umständen die Personendaten von beliebig vielen Personen an sogenannten „Kontrollstellen“ aufzunehmen und bis zu neun Monaten zu speichern. Diese Maßnahmen im Rahmen der sogenannten Schleppnetzfahndung greifen in unzulässiger Weise in die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger ein. Sie stellen einen Zustand her, in dem der einzelne Mensch nicht mehr kontrollieren kann, wer was warum und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß. Diesen Zustand hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 als mit einer freiheitlichen Rechtsordnung für nicht vereinbar bezeichnet.

Die neuen Ausweise sind weder fälschungssicher (es sind bereits einige Fälle von Fälschungen bekanntgeworden) noch wahren sie in ausreichendem Maß die Datenschutzrechte der Bürger/innen.

Die Vergabe von doppelten Seriennummern bei den „fälschungssicheren“ Personalkarten, wie sie jetzt in über 70 Fällen im Main-Taunus-Kreis bekannt wurde, beweist, welche Ungenauigkeiten die neuen Techniken in sich bergen. Die Weigerung des Bundesinnenministers, trotz der Kritik des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in seinem 9. Bericht, auf der Rückseite der maschinenlesbaren Ausweise Hinweise auf das Verwertungsverbot für bestimmte Zwecke anzubringen, zeigt, daß seitens der Bundesregierung kein Interesse besteht, die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger angemessen zu schützen.

Mit der Einführung des maschinenlesbaren Passes in der Bundesrepublik Deutschland wird allen Paßinhabern ein zusätzliches maschinenlesbares ID-Kennzeichen zugeteilt. Bei der Einführung der maschinenlesbaren Zone im Europapaß stand die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Forderung weitgehend allein, die Mehrzahl der EG-Staaten lehnte ein solches ID-Kennzeichen ab. Mit der Einführung entsteht die Gefahr, daß Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland in bestimmten Ländern damit rechnen müssen, einer verstärkten polizeilichen Überwachung und Registrierung zu unterliegen. Sie können überall dort, wo keine Datenschutzregelungen gelten und dem Persönlichkeitsrecht kein angemessener Stellenwert eingeräumt wird, in ihren Grundrechten eingeschränkt werden. Bereits 1985 hatten sich Indien, Irak, die Volksrepublik China und die USA für die Technik der maschinenlesbaren Ausweise offiziell bei der Bundesregierung interessiert. Es ist bekannt, daß Länder, die nicht über eine demokratische Gesellschaftsordnung verfügen, Anstrengungen unternehmen, entsprechende Techniken zu beschaffen bzw. Lesegeräte für maschinenlesbare Ausweise zu entwickeln.

Der Reisepaß ist für die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland ein Reisedokument für den internationalen Verkehr und damit ein Mittel, um ihnen auch im Ausland das grundgesetzlich geschützte Recht auf Freizügigkeit sowie den Schutz

ihrer Bürgerrechte zu garantieren. Mit der Einführung des maschinenlesbaren Passes müßte in zahlreichen Ländern mit einer Einschränkung bzw. Gefährdung dieser Rechte gerechnet werden. Die neuen Ausweise sind nicht bürgerfreundlich. So haben nicht nur vor der Ausgabe ihres maschinenlesbaren Ausweises tausende von Bürgern versucht, noch den alten, kostenlosen Personalausweis zu beantragen. Auch die Kosten des neuen internationalen Reisepapiers, die doppelt so hoch liegen werden wie beim bisherigen Paß, stehen in keinem Verhältnis zu den Nachteilen, die die Inhaber/innen zusätzlich in Kauf nehmen müssen.

